



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

Landtag M-V
Agrarausschuss

Pa6mail@landtag-mv.de

Stefan Schwill

Schwerin, den 1.12.2023

Entwurf Landesjagdgesetz: Beantwortung Fragenkatalog

Sehr geehrte Frau Rahm-Präger,

für den NABU MV bedanke ich mich für die Möglichkeit, u.a. mit der Beantwortung des Fragenkatalogs sowie der für den 10.1.2024 vorgesehenen Anhörung im Landtag an der Novellierung des Landesjagdgesetzes mitwirken zu können. Unsere Antworten auf Ihre Fragen finden Sie nachfolgend.

Stefan Schwill
amt. Vorsitzender

NABU Mecklenburg-Vorpommern

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
USt-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto

GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Die Umsetzung der mit der Präambel formulierten Zielsetzung gelingt mit dem Gesetzentwurf nur teilweise. Denn das „angemessene Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen“ hängt maßgeblich von flächenspezifischen Nutzungszielen ab. Mit dem Entwurf des Landesjagdgesetzes wird vor allem auf Flächen mit konkreten Landnutzungszielen (v.a. Land- und Forstwirtschaft) reflektiert. Hier führt der Entwurf aus Sicht des NABU zu einem wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Demgegenüber stehen aber z.T. großräumige Flächen ohne klassische Landnutzungsziele – insbesondere Kernzonen von Großschutzgebieten aber auch nutzungsfreie Wildnisgebiete (entsprechend den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kriterien der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt) außerhalb von Großschutzgebieten. Die Notwendigkeit und Chance, mit der Gesetzesnovelle hier die Einrichtung von jagdfreien Räumen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, in denen die ungesteuerte Interaktion von Wildtieren mit ihren Lebensräumen ablaufen kann, wird bisher leider nicht einmal ansatzweise erreicht. Da uns hierzu in ganz Mitteleuropa Referenzräume fehlen, haben wir z.Z. keinerlei gesicherte Kenntnisse etwa zur „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ ohne jagdliche Intervention. Die wenigen Jagdruhezonen in Teilen der Nationalparke MVs können allenfalls als Initiale solcher Referenzräume angesehen werden, reichen aber für einen echten Erkenntnisgewinn nicht aus.

Notwendig ist also eine starke Differenzierung zwischen jagdlichen Regelungen für Räume mit legitimen Landnutzungsanforderungen (v.a. Land- und Forstwirtschaft) und für Räume in ungesteuerter natürlicher Entwicklung.

Unabhängig vom bisher Gesagten werden aber bestimmte Regelungen im Gesetzentwurf dem Anspruch der Präambel selbst in den genutzten Landschaftsteilen nicht gerecht: Bleihaltige Jagdmunition – unabhängig ob Schrot, Büchsen- oder Flintenlaufgeschoss – darf heute generell keinen Platz mehr in der freien Landschaft haben. Die damit einhergehenden Belastungen und Gefährdungen sind keineswegs auf die Umgebung von Gewässern begrenzt. Zu den bleiempfindlichsten Arten zählt z.B. der Seeadler – eine Art, für die MV eine besondere Erhaltungsverantwortung hat. Seeadler sind bei uns flächendeckend durch Bleireste in Wildtieren gefährdet (z.B. durch Aufnahme beschossenen und nicht aufgefundenen Wildes) – unabhängig von Gewässerabständen oder der verwendeten Munitionsart. Daher muss das Gesetz in den Augen des NABU ein generelles Verbot jeglicher bleihaltiger Jagdmunition enthalten.

Auch die Liste jagdbarer Tierarten ist in Teilen weder mit dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts noch mit landeskulturellen Verhältnissen zu rechtfertigen. Das betrifft u.a. Arten wie Dachs, Iltis, Hermelin, Pfeif-, Krick- und Tafelente, Waldschnepfe, Blässhuhn, Möwen und Rabenvögel, für die es keine objektive Begründung für eine regelmäßige Bejagung gibt. Wird die Präambel ernst genommen, müssen diese Arten aus der Liste gestrichen werden.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?

Der Gesetzentwurf ermöglicht es besser als zuvor, dass diejenigen Waldeigentümer, die dieses wollen, über die Wildbestandsregulierung Einfluss auf die Wildwirkung nehmen können – zumindest, wenn diese direkten Einfluss auf die Jagdausübung haben. Insbesondere Eigentümer kleinerer Waldflächen scheitern jedoch bisher oft am fehlenden Zugriff auf die Art der Jagdausübung. Um hier weitere Verbesserungen zu erreichen, wäre

eine Absenkung der Mindestgröße von Eigenjagdbezirken wichtig, ebenso die Schaffung der Möglichkeit, dass sich mehrere Eigentümer zu Eigenjagdbezirken zusammenschließen.

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

Mit der entsprechenden Formulierung im § 21 legt das Gesetz die Grundlage für Sanktionierungen. Inwieweit diese Wirkung entfalten können, kann der NABU zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewerten. Es scheint hier dann aber eher auf eine Frage des Vollzugs als der gesetzlichen Grundlage hinauszulaufen.

Wichtig ist aber, dass es bei der Erstellung der Mindestabschusspläne weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität und gebietsspezifischer Freiheit gibt. Wie eingangs ausgeführt (siehe Anmerkungen zur Präambel) ist es notwendig auch Gebiete mit völliger Jagdruhe oder weitgehender Begrenzung jagdlicher Aktivitäten zu etablieren. Einen pauschalen Automatismus hin zu hohen Mindestabschussplänen darf es also nicht geben.

Entscheidend ist, dass mit dem Gesetz diejenigen wirksamer agieren können, die – etwa vor dem Hintergrund spezifischer waldbaulicher Ziele – intensiver bejagen wollen.

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

Im Sinne der Zielsetzung, mit der Novelle eine Jagd zu ermöglichen, die Landnutzungsanforderungen besser gerecht wird, als das bislang der Fall ist, sollte aus Sicht des NABU möglichst keine Mindestpachtzeit vorgegeben werden, da diese für Grundeigentümer, die die Jagd nicht selbst ausüben (können), den Einfluss auf Art und Weise der tatsächlichen Jagdausübung massiv einschränkt. Dass eine effektive, vertrauensvolle und auch langfristige Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümer und Jagdausübenden auch ohne Mindestpachtzeit hervorragend funktionieren kann, zeigen zahlreiche Konstellationen (auch beim NABU), bei denen Begehungsscheine mit einjähriger Laufzeit vergeben werden.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

Ja. Es gibt dafür auch in MV gelungene Beispiele.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

Aus ökologischer Sicht ist vor allem Zeit erforderlich, damit sich Naturverjüngung etabliert. Außerdem kommt dem aktiven Rückbau von Entwässerungsstrukturen auch in Wäldern eine immer größere Rolle zu. Auch (Initial-)Pflanzungen können v.a. in ausgedehnten Nadelwaldgebieten ohne ausreichendes Vorkommen samenwerfender Laubbäume sinnvoll sein.

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Der vorliegende Gesetzentwurf erleichtert zumindest den beschriebenen Waldumbau für diejenigen, die ihn über eine effektive Steuerung der Wildwirkung umsetzen wollen.

8. Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?

Diese Flächen spielen für die Wildwirkung in der Umgebung allenfalls dann eine Rolle, wenn von ihnen erhebliche Teile bisher verfügbarer Nahrungshabitate betroffen wären. Das ist nach Einschätzung des NABU in MV nicht zu erwarten. Insofern bewerten wir die Ausweisung als befriedete Bezirke neutral. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass eine Bejagung derartiger Flächen ohne erhebliche Gefährdung der technischen Anlagen in der Regel ohnehin kaum möglich wäre.

9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?

Siehe Ausführungen zu Frage 4. Der NABU hält eine Mindestpachtzeit für nicht zweckdienlich im Hinblick auf wesentliche Ziele des Gesetzes.

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?

Die vorgesehene Regelung ist aus Sicht des NABU unzureichend. Bleihaltige Munition gefährdet auch abseits von Gewässern den Naturhaushalt und geschützte Arten. Beim Seeadler stellt Bleivergiftung, die in aller Regel auf die Aufnahme von Munitionsresten zurückgeht, eine der häufigsten Todesursachen dar. Dafür ist unerheblich, ob „angebleite“ Wasservögel in Gewässernähe oder mit Bleischrot beschossene Landtiere wie Hasen, Füchse o.a. abseits von Gewässern verenden bzw. von Seeadlern erbeutet und aufgenommen werden. Insofern muss auch Bleischrot konsequent und vollständig verboten werden.

Zudem gibt es inzwischen durchweg bleifreie Alternativen. Für den Verzicht auf ein generelles Verbot bleihaltiger Schrotmunition gibt es heute keinen vernünftigen Grund mehr.

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?

Der NABU begrüßt das grundsätzliche Verbot ausdrücklich, da mit ihm das Risiko minimiert wird, Nichtzielarten zu töten.

12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Über die Höhe natürlicher Wildbestände bzw. natürlicher Verbissintensität durch Wildtiere haben wir keinerlei gesicherte Kenntnis. Wie weiter oben ausgeführt, fehlen uns hierzu geeignete Referenzlandschaften. Der seit Jahrzehnten andauernde und bis heute nicht entschiedene wissenschaftliche Dissens zwischen Verfechtern der sogenannten Megaherbivorentheorie, die von ausgedehnten halboffenen Landschaften mit aufgelockerten Gehölzbeständen ausgehen, und Wissenschaftlern, die Mitteleuropa als mehr oder weniger geschlossenes Waldareal betrachten, zeigt dieses eindrücklich. Insofern kann der Maßstab zur Bewertung des „Wald-Wild-Verhältnisses“ nicht ökologisch hergeleitet werden. Maßstab können nur angemessene menschlich Nutzungsansprüche an den Wald (wie auch das Offenland / Landwirtschaft) sein. Daraus lassen sich für bewirtschaftete Wälder „verträgliche“ Wildwirkungen ableiten. Zur Erreichung dieser ist die Wildbestandsregulierung oft ein geeignetes Instrument. Aus Sicht des NABU wird für diesen Teil der Landschaft mit dem Gesetzentwurf ein weitgehend ausgewogenes Instrument bereitgestellt.

Hingegen fehlen für die Teile der Landschaft, die größerflächig frei von Landnutzungsansprüchen sind, geeignete Regelungen, die in stärkerem Maße als bisher auch eine freie Entfaltung von Wildbeständen und somit eine ungesteuerte Wildwirkung auf diesen Flächen ermöglichen.

Dazu sollten die Regelungen in § 20 auf „großflächige Prozessschutzgebiete (Wildnisgebiete)“ erweitert werden.

13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

Der NABU begrüßt die Regelungen als sinnvolle Flexibilisierung und Stärkung der Eigentümerrechte.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

Im Gesetzentwurf findet sich keine Definition von standortgerechten Baumarten.

15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?

Siehe Anmerkungen zu Frage 13.

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

Der NABU sieht hier die wesentliche Voraussetzung, unbürokratisch und flexibel auf Anforderungen des ökologischen Waldbaus inkl. Waldumbau zu reagieren. In der hier getroffenen Regelung liegt einer der wesentlichen Mehrwerte dieses Gesetzentwurfs. Befürchtungen, nach oben offene Abschussplanungen würden Bestandsabsenkungen nach sich ziehen, die die Überlebensfähigkeit und Vitalität der betreffenden Populationen infrage stellen, hält der NABU für unbegründet: Bereits heute existieren Regelungen ohne nach oben begrenzte Abschussmöglichkeiten für verschiedene Wildarten (u.a. Wildschwein aber auch alle bejagbaren Landraubtiere) ohne dass daraus gravierend sinkende Bestandszahlen erkennbar wären.

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

Die Aufnahme dieser Arten ins Jagdrecht hält der NABU weder für notwendig noch für zweckdienlich. Insbesondere beim Wolf würde der Abschuss von Individuen, die sich in Bezug auf Weidetiere unauffällig verhalten, der Intention eines verbesserten Herdenschutzes vollkommen zuwiderlaufen. Denn insbesondere örtlich etablierte Wölfe minimieren die Zuwanderung neuer Individuen, die sich ggf. nicht mehr unauffällig verhalten. Insofern bieten die bisherigen naturschutzrechtlichen Instrumente bis hin zum Abschuss auffälliger Individuen alle notwendigen und sinnvollen Möglichkeiten, ein konfliktarmes Miteinander zwischen Wolf und Mensch bzw. Weidetierhaltung zu organisieren. Dass hier im Detail ggf. noch Effizienzsteigerungen möglich sind, wird vom NABU nicht bestritten.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

k.A.

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

Siehe Anmerkungen zur Präambel sowie zu Frage 12. Zudem sollte auch in § 5, Satz 2 ergänzt werden:

„(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären:

...

3. Flächen in gesetzlichen Schutzgebieten sowie zu Wildnisgebieten erklärten Flächen, wenn sie überwiegend der ungesteuerten, natürlichen Entwicklung dienen.“

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

Ja, Hegegemeinschaften sollten weiter grundsätzlich freiwillige privatrechtliche Zusammenschlüsse bleiben, ohne weitergehende rechtliche Aufwertung.

21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?

siehe Anmerkung zu Frage 4. Zur Stärkung der Eigentümerposition, u.a. auch in Jagdgenossenschaften, hält der NABU die Einführung einer Höchstpachtdauer von ca. 10 Jahren) für sehr sinnvoll.

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

Nein, siehe Anmerkungen zur Präambel und zu Frage 10.

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

Im Sinne des Erreichens der im Gesetz vielfach angesprochenen waldbaulichen Ziele hält der NABU den Verzicht auf eine Abschussplanung beim Rehwild für sehr sinnvoll. Die Gefahr einer übermäßigen Bestandsabsenkung sieht der NABU auch bei dieser Wildart nicht. Ggf. kann eine Evaluierung der Wirkung einer solchen Regelung vorgesehen werden.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

Nein. Für eine pauschale Bejagung dieser Vogelarten gibt es keinen Anlass. Weder erfolgt eine sinnvolle Nutzung noch besteht das Erfordernis einer Bestandsregulation. Ggf. in Einzelfällen erforderliche Vergrämungsmaßnahmen lassen sich problemlos außerhalb des Jagdrechts organisieren.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Nein, der NABU sieht den großflächigen Energiepflanzenanbau grundsätzlich kritisch, da die ökologische Gesamtbilanz in der Regel negativ ist. Zugleich stellen viele Energiepflanzen besonders attraktive Nahrungspflanzen dar. Insbesondere bei großflächigen Schlägen entstehen so Magnete für Wildtiere, die sich jagdlich kaum beherrschen lassen.

26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?

Der Gesetzentwurf sieht vor, bestehende Eigenjagdbezirke auch bei Flächenverlust bis hin zu einer verbleibenden Restgröße von 50 ha zu erhalten. Der NABU sieht bei diesem Wert eine sinnvolle Mindestgröße. Auch im Interesse einer Harmonisierung innerhalb des Gesetzes sollte die Bildung von Eigenjagdbezirken ab 50 ha zusammenhängender Eigentumsfläche erfolgen. Zudem plädiert der NABU für die Möglichkeit, dass sich benachbarte Flächeneigentümer zusammenschließen und gemeinsam einen Eigenjagdbezirk bilden.

27. Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?

Ziel des jagdlichen Managements sollte es sein, einen Großteil der angestrebten Abschüsse mit möglichst wenigen gebündelten Aktionen zu generieren. Der Schwerpunkt sollte dabei auf herbst- und frühwinterlichen Drückjagden liegen. Um hier die Effektivität weiter zu steigern, spricht bei solchen Ereignissen aus Sicht des NABU nichts gegen den Einsatz von Drohnen. Außerhalb der Drückjagdsaison und jenseits von Bewegungsjagden sollte darauf jedoch verzichtet werden.

28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?

k.A.

29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?

Grundsätzlich hält der NABU es für wichtig, Wildtieren auch Ruhephasen einzuräumen – nicht nur mit Blick auf Jahreszeiten, sondern auch im Tagesverlauf. Dennoch kann es Situationen geben, in denen waldbauliche Ziele ohne Ausdehnung der Rehwildjagd auf Nachtstunden nicht erreicht werden. Hinweise auf solche Situationen kann z.B. das landesweite Wildwirkungsmonitoring liefern. Insofern plädiert der NABU für eine fallweise Zulassung der Nachtjagd auf Rehwild.

30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?

Bei Zulässigkeit der Nachtjagd sollte auch der Einsatz geeigneter Wärmebildtechnik möglich sein, um effektiv und möglichst „sauber“ zu jagen.

31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?

Unabhängig davon, dass „Notzeiten“ in MV inzwischen sehr seltene Ausnahmereischeinungen darstellen, wird mit ihnen ein natürlicher Regulationsmechanismus ausgeschaltet. Aus beiden Gründen spricht sich der NABU dringend für eine Streichung der Regelung aus.

32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?

Durch die Praxis des Kirrens werden enorme zusätzliche Mengen an Futter und Energie in die Wildbestände eingebracht, die insbesondere bei natürlicher Nahrungsknappheit natürliche Regulationsmechanismen stark einschränken. Ein Genehmigungsvorbehalt wäre aber sinnvoll, um auf Ausnahmesituationen reagieren zu können.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

Ja, ein solcher Antrag muss zwingend auf groben Verstößen gegen konkrete Rechtsvorschriften basieren.

34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?

Der Entwurf weist mit Blick auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Areale in die richtige Richtung und beinhaltet deutliche Verbesserungen gegenüber dem Status quo.

Auf der anderen Seite muss ein modernes Landesjagdgesetz auch berücksichtigen, dass die Anforderungen an eine konsequent ungesteuerte Entwicklung in großen Nutzungsfreien Gebieten steigen – sowohl im Hinblick auf die Fläche als auch die Qualität. Insofern sollten mit dem Gesetz die Möglichkeiten zur Schaffung von Jagdruhezonen beispielsweise in Wildnisgebieten (2%-Wildnisziel der NBS) geschaffen werden. Dieser Aspekt fehlt momentan noch weitestgehend.

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Siehe Anmerkungen zu Fragen 16 und 32. Der NABU hält den geplanten Mindestabschuss grundsätzlich für sinnvoll und geeignet. Problematische Entwicklungen hinsichtlich Überlebensfähigkeit und Vitalität der betroffenen Populationen erwartet der NABU nicht.

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

Siehe Anmerkungen u.a. zur Präambel sowie zu Frage 3. Der NABU lehnt eine pauschale „Verpflichtung“ zur Herbeiführung bestimmter Wildbestände strikt ab. Wie oben

mehrfach ausgeführt, sind je nach Landnutzungsanforderung auch „angepasste Wildbestände“ sehr unterschiedlich zu definieren. Das ökologische Maß dafür ist infolge des Fehlens von Referenzgebieten unbekannt. Die Landnutzungsanforderungen wiederum hängen von etwaigen Schutzgebietskategorien ab und unterliegen zudem dem jeweiligen Eigentümerwillen. Eine Sanktion kann somit nur für diejenigen Jagd ausübenden infrage kommen, die mit ihrer Jagdpraxis gegen legitime Landnutzungsanforderungen auf den von ihnen bejagten Flächen handeln.

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

k.A.

38. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?

Siehe Anmerkungen zu Frage 8.

39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?

Siehe Anmerkungen zu Frage 4.

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

Siehe Anmerkungen zu Frage 17.

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

Insbesondere in einer Aufhebung bzw. zumindest deutlichen Reduzierung der Mindestpachtdauer, der Einführung einer Höchstpachtdauer von c. 10 Jahren und der Verkleinerung der Mindestfläche zur Bildung von Eigenjagdbezirken sieht der NABU Potenziale zur Stärkung von Eigentümern kleinerer Flächen.

42. Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?

k.A.

43. *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?*

a) *Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?*

b) *Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?*

c) *Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?*

Standortgerechte Baumarten sind solche, die aufgrund der Lebensraumbedingungen am Wuchsort ein hohes Maß an Vitalität und Resilienz erwarten lassen. Zu diesen Lebensraumbedingungen gehören u.a. Wasserversorgung, klimatische Verhältnisse, Nährstoffverfügbarkeit im Boden, pH-Wert des Bodens u.a.m. Der Begriff tangiert nicht die Frage, ob die betreffende Baumart von Natur aus in der Region überhaupt vorkommt.

Der NABU hält die Orientierung an standortgerechten Baumarten für das Mindestmaß an ökologischen Leitplanken. Ein Verzicht darauf würde dem Anspruch, der „Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ zu dienen, vollkommen zuwiderlaufen. Auch würde damit das notwendige Ausmaß wildtierregulatorischer Maßnahmen u.U. erheblich anwachsen, denn es müssten dann ggf. Gehölzarten gegen Wildwirkung geschützt werden, die aufgrund ihrer standörtlichen Ungeeignetheit in ihrer Vitalität und Resilienz bereits geschwächt sind. Das kann nicht Sinn eines Landesjagdgesetzes sein.

Insofern sieht der NABU keine sinnhafte Möglichkeit, den Begriff hier zu umgehen.

44. *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?*

Der NABU hält den Einsatz von Totschlagfallen grundsätzlich nur in denjenigen Vogelschutzgebieten für gerechtfertigt, in denen Wiesenbrüter den maßgeblichen Schutzzweck bilden. Hier kommt es darauf an, in der Brut- und Aufzuchtzeit so effektiv wie möglich Landraubtiere aller Art aus den Brutflächen zu entfernen. Das betrifft nur einen kleinen Teil der Vogelschutzgebiete in MV und dort jeweils auch nur Teilflächen. Bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) dürften vergleichbare Konstellationen noch deutlich seltener auftreten, etwa, wenn die Europäische Sumpfschildkröte maßgeblicher Teil des Schutzzwecks ist.

Insofern sollte der Einsatz von Totschlagfallen auch in Natura-2000-Gebieten generell unter behördlichem Genehmigungsvorbehalt stehen.